

Entsprechenserklärung der EUROKAI KGaA gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI KGaA erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, generell eingehalten werden.

Die nachstehend aufgeführten Empfehlungen wurden und werden nicht angewandt:

Aktionäre und Hauptversammlung

2.3.1 und 2.3.3 Briefwahl

Stellungnahme:

Es wird keine Briefwahl angeboten. Angesichts der hohen Präsenz der Aktionäre in der Hauptversammlung erwartet die Gesellschaft durch die Einführung der Briefwahl keine Steigerung der Präsenz. Durch die seit Langem erfolgte Bestellung eines Stimmrechtsvertreters/einer Stimmrechtsvertreterin ist den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.8 Selbstbehalt bei abgeschlossener D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat

Stellungnahme:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, bestellt die Geschäftsführer und schließt deren Dienstverträge ab. Auf die Entscheidung des Verwaltungsrats hat der Aufsichtsrat der EUROKAI KGaA keinen Einfluss.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der der Aufsichtsrat seine Aufgaben wahrnimmt, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Vorstand

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Stellungnahme:

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird das Auswahlkriterium Vielfalt als ein Entscheidungselement in ihre Personalentscheidungen mit einbeziehen. Es muss aber weiterhin der freien Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegen, sich bei der Besetzung von Führungspositionen für den Kandidaten/die Kandidatin zu entscheiden, der/die fachlich und persönlich am geeignetsten ist.

- 4.2.2** Das Aufsichtsratsplenium setzt auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.
- 4.2.3** Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

Stellungnahme zu 4.2.2 und 4.2.3:

Da die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH für ihre Tätigkeit von der EUROKAI KGaA keine Vergütung erhält, entfällt die Erörterung eines Vergütungssystems und einer Vergütungsstruktur.

- 4.2.4** Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Stellungnahme:

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI KGaA keine Vergütung, sonstige Nebenleistungen oder Leistungen für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung ihrer Tätigkeit. Im Übrigen wurde in der Hauptversammlung vom 7. Juni 2007 ein Beschluss gem. § 286 Abs. 5 HGB gefasst, der in der Hauptversammlung vom 18. August 2010 erneuert wurde.

Aufsichtsrat

- 5.1.2** Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Stellungnahme:

Die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen obliegt dem Verwaltungsrat der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH. Der Aufsichtsrat hat keinen Einfluss auf die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht zurzeit aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied. Das weibliche Mitglied ist britische Staatsbürgerin.

- 5.3.3** Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Stellungnahme:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es eines Nominierungsausschusses nicht bedarf, da der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar, kompetent und effizient zu erarbeiten.

5.4.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Stellungnahme:

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wird der Aufsichtsrat die Auswahlkriterien der Ziffern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.5 des DCGK in seine Entscheidungen mit einbeziehen. Es muss aber weiterhin der freien Entscheidung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung obliegen, den Kandidaten/die Kandidatin zu bestimmen, der/die aufgrund seiner/ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen Erfahrung, persönlichen Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität, Unabhängigkeit, internationalen Erfahrung und seines/ihrer Zeitbudgets für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen am besten geeignet ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Aufsichtsrat davon ab, sich konkreten Zielen in Bezug auf seine Zusammensetzung zu unterwerfen, da für ihn stets eine ausschließlich am Interesse des Unternehmens orientierte, sachliche, geschlechterunabhängige Entscheidung Vorrang hat.

5.4.1 Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Stellungnahme:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sehen in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

5.4.6 Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder

Stellungnahme:

In § 13 der Satzung der EUROKAI KGaA ist die Vergütung des Aufsichtsrats festgelegt. Sie ist nicht erfolgsorientiert.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch eine erfolgsorientierte Vergütung verbessert werden kann.

Auf eine Vergütung für den Vorsitz oder die bloße Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann verzichtet werden. Die Praxis der Tätigkeit des Aufsichtsrats hat gezeigt, dass die Ausschusssitzungen in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrats selbst stattfinden.

Eine Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird der Hauptversammlung am 20. Juni 2012 vorgeschlagen.

Transparenz

- 6.6** Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

Stellungnahme:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten hier die rechtlichen Bestimmungen der §§ 20 AktG, 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB, 15a WpHG und 21 ff. WpHG für ausreichend. Eine gesonderte Darstellung erfolgt im Corporate Governance Bericht nicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 7.1.2** Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Stellungnahme:

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 15 PubiG und § 325 Abs. 4 HGB, die Zwischenberichte gemäß den Regelungen in den §§ 37 w f. WpHG veröffentlicht.

Hamburg, im April 2012

**Die persönlich haftende
Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,
Hamburg**

Der Aufsichtsrat

Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender)
Cecilia E. M. Eckelmann-Battistello